Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 8 (1928-1929)

Heft: 4

Artikel: Das neue italienische Wahlgesetz

Autor: Schmid, Emil

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tirols Italien gegenüber verteidigen, Frankreich gegenüber aber die Deutschheit des Elsaß ignorieren. Es gibt ja Flagellanten in Deutsch= land, die, damit nur nicht die "Nationalisten" Recht behalten, Strafburg für die frangosischste Stadt Frankreichs, wo die Steine frangosisch schreien, erklärten (f. "Beltbühne", Rurt Rerften), es gibt auch, wie man ja nicht zu leugnen braucht, nationalistische Frredentisten, die meinen, man mußte den "treudeutschen Brudern" druben die Feuerbrande zuwerfen, daß sie ein Feuer zum Schrecken der Frangosen anzünden. Aber aufs Ganze gesehen sind diese Wichtigtuer flagellantistischer und irredentistischer Art in Deutschland bedeutungslose Figuranten. Wenn man aber von der Sozialdemokratie bis zu den Deutschnationalen mit ben um Erhaltung ihres deutschen Stammestums ringenden Elfässern empfindet, so benkt man nicht an eine Berrückung der Grenzen, um die Elfässer herüberzuholen, einfach, weil sie das nicht wollen und man viel zu viel Respekt hat vor ihrem Willen. Dieser Wille der überwältigenden Mehrheit des elsaß-lothringischen Volkstums geht auf nichts anderes als befinitiv zur Ruhe zu kommen. Wie aber konnen sie das, wenn Frantreich sie nicht wachsen läßt, wie die Natur sie geschaffen. Und wann und wie kommen die Franzosen endlich zur Einsicht über diese Natur? Wenn sie endlich aufhören, das elfässische Volk nur von oben her, von der sich als Elite gebenden Gesellschaftsschicht zu betrachten. Da gehen sie in die Frre. Die Bourgeoisie im Elsaß hat sich von dem Volk ge= löst und wird von diesem Volk heute nicht mehr als die organisch mit ihm verbundene Oberschicht anerkannt. Das ist der große Fortschritt im Elsaß über die deutsche Zeit hinaus. Sollte es einer Republik, die wie die französische, so stolz ist auf die ihr eingesenkten sozialen und demokratischen Fermente, wirklich so schwer fallen, das elfässische Volk von unten her zu sehen.

Das neue italienische Wahlgesetz.

Bon Emil Schmid, Zürich.

"L'atto precede sempre la norma" lautet ein Kernsatz der politischen Doktrin des Fascismus. Die Gesetzgebung kann nach dieser Anschauung weiter nichts tun, als tatsächliche Zustände in verpslichtende Formeln zu fassen und für die Zukunft sestzuhalten. Dieser Leitzedanke begleitete den Fascismus in allen Lebensaltern und allen Kampsstellungen. Als der Marsch nach Kom ersolgt war, sanktionierte die königliche Ernennung zum Ministerpräsidenten nur noch die seit langen Monaten bestehende und allgemein anerkannte Tatsache, daß alle Zügel der Macht in Musso-linis Händen lagen. Ebenso verhält es sich auf sozialpolitischem Gebiet: Als die klassenköhlung völlig gelähmt waren, da erst legte das Gesetz und innere Aushöhlung völlig gelähmt waren, da erst legte das Gesetz

über die Berufsverbände vom 3. April 1926 das Monopol der fascistischen Bereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer fest.

In der politischen Sphäre par excellence, im Aufbau der gesets= gebenden und handelnden Staatsorgane, erfolgte die Neuregelung in Etappen. Die Regierung ließ sich 1922 vom alten Proporzparlament für ein Jahr Legiferierungsvollmachten ausstellen; später sorgte sie dafür, bağ der entscheidende Einfluß der Crekutive in der Schaffung und Gültig= erklärung der Gesete ausdrücklich festgelegt murde. Das alte, nach dem Schema der übrigen Staaten gebildete Parlament wurde am 6. April 1924 durch ein solches abgelöst, das zwar den Minderheiten noch ein Drittel der Sipe überließ, die andern zwei Drittel aber der stärksten Partei vorbehielt. Diese mußte von allen am Wahlkampf beteiligten Gruppen die größte Anzahl der Stimmen auf ihrer Liste vereinigen aber nicht etwa die absolute Mehrheit, sondern nur 25 %. Infolge der nicht abzuleugnenden Erfolge der neuen Berwaltung und durch eine un= geheure Propaganda gelang es anläßlich dieser Wahl, in deren Verlauf sich zwar nach persönlichen Beobachtungen anerkennenswert wenige über= griffe ereigneten, der herrschenden Bartei etwa zwei Drittel aller Stimmen zu sichern, sodaß ihre gesetzlich festgelegte Quote mit der tatsächlich im Proporzkampf errungenen ziemlich genau übereinstimmte. Nach dem im Anschluß an den Matteottimord erfolgten Ausschluß der Opposition hatte die Regierung in der Kammer völlig freie Hand. Seit Anfang 1925 wurde der Ausbau des rein fascistischen Staates tonsequent dem Biele entgegengeführt. Als wichtigste Ctappe brachte er das bereits erwähnte Geset über das Verbandswesen. Durch die fürzlich von Kammer und Senat beschlossene Neuregelung der Wahl in die Deputiertenkammer soll er nun eine weitere grundsätliche Lösung erfahren.

Das Geset vom 17. Mai 1928, No. 1019, über die "Reform der politischen Bertretung" reduziert die Bahl der Deputierten von bisher 560 auf 400. Mit dieser Verminderung wird eine an sich nicht unsympathische Rationalisierung des parlamentarischen Betriebes bezweckt. Die Hauptpunkte der Neuerung liegen aber auf einem ganz anderen Gebiete. Das Einzigartige der italienischen Wahlordnung besteht nämlich darin, daß einer Amtsübernahme durch die neue Rammer folgende drei Wahlhandlungen vorausgehen muffen:

1. Die dazu berechtigten Berufsverbände und Vereinigungen schlagen eine unverbindliche Randidatenliste vor. 2. Aus den eingereichten Listen greift der Gran Consiglio Fascista, also der die Leiter der verschiedenen Parteiorganisationen umfassende Ausschuß, die ihm genehmen Persönlichkeiten heraus und fügt nach seinem Ermessen darin nicht berücksichtigte Kandidaten hinzu. 3. Die durch den Gran Consiglio endgültig bereinigte, einheitliche nationale Liste von 400 Kandidaten wird den Stimmberechtigten vorgelegt und kann von diesen in ihrer Gesamtheit angenommen ober abgelehnt werden.

Die fascistische Staatsauffassung geht nicht vom Individuum als der Grundlage von Gesellschaft und Wirtschaft aus und will es nicht wahr haben, daß alles öffentliche Wirken nur wieder in der Schaffung

der Boraussehungen für freie Ausbildung der individuellen Kräfte, Fähigkeiten und Leistungsmöglichkeiten gipfeln muß. Der Fascismussetzt sich als höchstes und einziges Ziel die Hebung der nationalen Geltung. Den Zwecken der Nation hat sich das Individuum unterzuordnen. Dieses bedeutet nicht viel mehr als ein Rohstoff, als ein Werkzeug, das von den eigentlichen gestaltenden Kräften der Staatsgemeinschaft zum Wohl der letzteren organisiert und nutbar gemacht werden muß.

Die Zugehörigkeit zum Beruf und die Stellung innerhalb einer bestimmten Wirtschaftsgruppe und Produzentenklasse ist heute das entscheidende, das Denken, Fühlen und Handeln des Individuums in jedem Augenblick dominierende Erlebnis. Un diese Tatsache knüpfte der Fascis= mus an, als er das heer der Berufstätigen in das gigantische und doch übersichtliche Organisationswerk der Syndikate der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie freien Berufe zusammenfaßte. Und diese Idee baut er folgerichtig aus, wenn er nun durch die nationalen Ausschüsse dieser Berufsverbände eine Liste der tüchtigsten Persönlichkeiten als Vorschlag zur "Wahl" ins Parlament aufstellen läßt. Welche Bedeutung den einzelnen wirtschaftlichen Rategorien beigemessen wird, zeigt die Bestimmung des neuen Gesetzes, die den Arbeitgebern und Arbeitern der Landwirtschaft je 12 % fämtlicher von den Berufsverbänden zu wählenden Rammerdeputierten vorbehält, den Industriellen und Industriearbeitern je 10 %, den selbständigen Raufleuten und Handelsangestellten je 6 %, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Transportgewerbes je 9 %, den Bankiers und Bankangestellten je 3 % und den intellektuellen Berufen zusammen 20 %.

Aber die Autoren des neuen Wahlgesetzs verschlossen sich nicht der Einsicht, daß der Horizont dieser "produttori" nicht als unbedingt umsassend gelten kann. Darum wird dem entscheidenden Organ der Wahlsvorbereitung, dem Gran Consiglio, das Recht zugebilligt, von den aufsgestellten Listen Kandidaten zu streichen und nach seinem Belieben durch solche zu ersetzen, deren persönliche Bedeutung durch ihre Leistung aufkulturellen, erzieherischen oder anderen nicht in unmittelbarer Berühsrung mit den nackten wirtschaftlichen Interessen stehenden Gebieten beswiesen wird, und deren Anwesenheit im Parlament diesem zur Ehre und zu sachlichem Vorteil gereichen würde.

Die in Italien heimlich und offen laut gewordene Aritik an diesem Plan eines Parlamentes der Berufsskände ging von formellen und von sachlichen Erwägungen aus. Schon in der Kammersitzung wagte Gioslitti einen Borstoß, indem er darauf hinwies, daß durch die Verlegung der tatsächlichen und endgültigen Bezeichnung der Kandidaten in das enge Gremium des Gran Consiglio der Stimmberechtigte seines elementarsten Rechtes beraubt werde. Auch im Senat beharrten Ruffini, der hervorragende Turiner Jurist, sowie Albertini, der ehemalige Leiter des "Corriere della Sera", auf der Auffassung, daß das in der Verfassung garantierte Recht jedes Bürgers, ihm genehme Deputierte durch direkte freie Wahl unmittelbar selber ins Parlament senden zu können, durch die Neuordnung völlig ignoriert werde. Damit verneine

der Fascismus die Demokratie und bekenne sich zum bürgerlichen Ab- solutismus.

Das zweite Argument der Gegner galt der unbestreitbaren Tatsache, daß das maßgebende Organ für die Ausstellung der Kandidatenliste, der Gran Consiglio, in der Staatsverfassung nirgends erwähnt, und auch durch kein Gesetz anerkannt sei, sodaß hier ein bloßes Parteiorgan mit außerordentlich wichtigen Kompetenzen ausgestattet und auf Umwegen in die Staatsorganisation eingeschmuggelt werde.

Der Senator Ciccotti erblickte in der Willfür der durch eine kleine Gruppe stattfindenden Auswahl der Kandidaten die an Sicherheit arenzende Wahrscheinlichkeit, daß nur solche Persönlichkeiten ins Parlament einziehen fonnen, die fich grundsätlich und in allen Einzelheiten mit den Ansichten der Regierung einverstanden erklären. Die Opposition habe aber zu allen Zeiten und in allen Ländern die staatspolitisch eminent wichtige Aufgabe der Warnerin, der Kritik und des vernünftigen Widerstandes übernehmen müssen. Ferner wagte Ciccotti wohl als einziger die Kernfrage aufzuwerfen, ob die Heranziehung von einseitig geschulten Fachkompetenzen eher geeignet sei, staatsmännisch benkenbe Röpfe hervorzubringen oder gelten zu lassen als die bisherige Methode. Die großen italienischen Staatsmänner Cavour, Minghetti, Sella u. f. w. hätten nur im freien Spiel ber Rräfte emporkommen können. Starke staatspolitische Talente wie Mussolini selbst hätten in früheren Berioden ihres Lebens ihre Kräfte in oppositioneller Stellung ausgebildet. Es sei sehr zu bezweifeln, ob der Premier an seinen heutigen Vosten berufen worden ware, wenn zur Zeit seiner Regierungsübernahme die diskutierte Wahlordnung schon bestanden hätte. — Nur nebenbei sei bemerkt, daß es ein Meisterstück von Dialektik, Diplomatie und Ironie mar, dieses Argument in Gegenwart des fascistischen Führers vorzubringen und so= zusagen den Gesetgeber Muffolini durch den Revolutionär Muffolini zu widerlegen.

Mit Vorliebe wird von den Vertretern fascistischer Dogmen auf die Tatsache hingewiesen, daß von der individualistisch-liberalen Doktrin die Einzelpersönlichkeit nur als eine Nummer betrachtet werde. Jeder Wähler gelte gleich viel, ungeachtet seines persönlichen Wertes. Es werde eine künstliche Gleichheit geschaffen, im Widerspruch mit der Natur, in der alles aufs Feinste differenziert ist. Das bisherige Parteigetriebe baue ein geistlos mechanisches Staatsgerüft auf. Der Fascismus aber wolle das Individuum nach seiner Bedeutung für die Gemeinschaft berückssichtigen, es auf Grund seiner Funktion im sozialen Körper zur Mitarbeit heranziehen. Die fascistische Staatsordnung sei sinnvoll und organisch. Unter der Herrschaft des Liberalismus werde der Wähler gezählt, unter dem Fascismus gewogen.

Dies ist zu berücksichtigen, wenn Mussolini in seiner Antwort an die oppositionellen Senatoren (unter denen sich außer den erwähnten auch der greise Turiner Staatsrechtslehrer Mosca, die beiden Bolksewirtschafter Einaudi und Loria, sowie der ehemalige Finanzminister Wollemborg befanden) seiner Verachtung für die "konventionelle Fiktion"

der Wahlfreiheit Ausdruck gab, indem er darauf hinwies, daß unter der liberalen Ordnung der Wähler nur dem Scheine nach seinen Kandidaten ernenne, diefer jedoch vom Parteiausschuß auf den Schild gehoben werde. Im übrigen gab er die Notwendigkeit der Umwandlung des Gran Consiglio in ein Staatsorgan zu. Besonders ausführlich ging er dann auf den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ein. Auf Grund historischer Dokumente schilderte er die kaum zur Erweckung von Begeisterung geeigneten Umstände, die zur Proklamierung des albertinischen Statuts führten. Ein solches Dokument sei nicht Ausfluß göttlicher Erleuchtung und enthalte keine ewigen Werte, sondern musse in Zwischenräumen den Erfordernissen der neuen Zeit angepaßt werden. Im Statut sei kein Wort über die soziale Frage enthalten, die heutigen sich bekämpfenden Macht= gruppen könnten mit den verfassungsmäßigen Mitteln überhaupt nicht im Zaume gehalten werden. Darum handle der Fascismus im Beifte ber Staatsschöpfer, wenn er ben falschen Glorienschein zerreiße und bie formellen Grundlagen der heutigen Staatsorganisation den gegenwärtig maggebenden treibenden Rräften anpasse.

Wie man sieht, sind sowohl die zustimmenden als die kritischen Arqumente sowohl von formaler als von materieller Art. Wenn die formalen Aussekungen der im Senat vertretenen Politiker und der Vertreter des öffentlichen Rechts eine so bedeutende Rolle spielten, so mag das einer= seits darauf zurückzuführen sein, daß in Italien die Lehre Stammlers bom "richtigen Recht", das meistens im Gegensat stehe zum (auf Grund früherer Zustände gebildeten) "gesetzten Recht", nicht die gleiche Beachtung und Anerkennung gefunden hat, wie bei uns. Die italienischen Juristen legen dem formalen Element weit größere Bedeutung zu als bie nordischen. Anderseits muß man die schwierige perfonliche Stellung ber Kritiker des Fascismus in Betracht ziehen. Wenn diese die verfassungsmäßigen Bedenken in den Vordergrund stellten, so konnten sie damit den Beweis erbringen für ihre Treue und Ergebenheit an die angestammte Monarchie. Der vom Fascismus manchmal so rasch erhobene Vorwurf der Staatsfeindlichkeit mußte bei diesen Rednern, die die Tradition gegenüber den fühnen Neuerungen des allmächtigen Fascismus verteidigten, versagen. Es darf aber als ausgemacht gelten, daß die Begnerschaft dieser Männer sich in weit größerem Mage auf die nur andeutungsweise ausgesprochenen, oben erwähnten sachlichen Bedenken stükte.

Das Gesetz wurde schließlich mit einer knappen Zweidrittelsmehrsheit angenommen. Die unverhältnismäßig zahlreichen ablehnenden Stimsmen bilden einen Beweiß dafür, daß der Senat die ihm vom Fascismuß zugesprochene Rolle des reisen politischen Schiedsrichters mit Würde außzuüben vermag. Noch liegt der Fall erst wenige Jahre zurück, daß die Regierung ihre Militärresorm vor dem Widerstand der auß königlicher Ernennung hervorgegangenen Herrenkammer zurücknehmen mußte. Daß sich diesmal die Regierung von ihrem bewußt originellen Vorschlag nichts abmarkten lassen würde, stand von vorneherein sest; denn mit der Abstimmung über die Wahlresorm wurde zugleich ein bestimmtes Urteil

über die Zweckmäßigkeit des Ständestaates ausgesprochen. Eine Abslehnung wäre einer Verneinung und vielleicht Vernichtung des gesamten fascistischen Gesetzeswerkes seit 1925 gleichgekommen. Die erfolgte Ansnahme bedeutet aber noch keineswegs unbedingte Billigung der Neuezungen; die Meinung der Senatoren wie des ganzen Landes geht wohl eher dahin, daß der neuen Regentenklasse Zeit und Möglichkeit zur Ersprobung ihrer politischen Experimente eingeräumt werden müsse.

Ob diese Reform das staatliche Leben entscheidend umzugestalten vermöge, ist füglich zu bezweifeln. Schon seit mehreren Jahren pflegt die italienische Bureaufratie neue Gesetze im Einvernehmen mit den intereffierten Wirtschaftsverbänden vorzubereiten. Diese Form wird nun offiziell festgelegt. Damit wird allerdings der Einfluß dieser technisch unbestreitbar kompetenten Organisationen ins helle Licht gerückt. Zu= gleich wird wohl auch eine Berschiebung im Interessenkreis ber Ständevertretung stattfinden. Es liegt auf der Hand, daß diese Abgeordneten aus Sandel, Industrie und Bank wenig Anteilnahme für das Berhältnis von Staat und Rirche, für die Konflitte mit Frankreich megen der Gin= bürgerung der Italiener in Tunis und ähnliche rein politische Fragen aufbringen können. Nicht ausgeschlossen ift, daß die bei verschiedenen Gelegenheiten hart aufeinander geprallten Meinungen von Landwirtschaft und Industrie (z. B. bei der Diskussion über die Lira-Auswertung) in Bukunft noch schärfer zur Geltung gelangen. Sicher aber ift, daß bie Ständekammer an Bedeutung gegenüber dem an Gesamtpersönlichkeiten viel reicheren Senat erheblich verlieren wird. Einst galt es als ausgemacht, daß die große Kammer im konstitutionellen Staat immer bebeutendere Vorrechte vor dem Oberhaus erlangen werde. Der Fascis= mus hat die Entwicklung in der Gegenrichtung zu Ende geführt.

Holbeins Totentanz ein politisches Bekenntnis.

Bon S. A. Schmid, Bafel.

er berühmte Totentanz von Holbein d. J. ist aus der Entrüstung über die politischen Borgänge des Jahres 1521 in Basel hervorsgegangen. Das wurde bisher übersehen, weil wir erst durch die Geschichte der Stadt von Rudolf Wackernagel genügend Klarheit über jene Ereigsnisse erhalten haben und weil anderseits die Entstehung der Holzschnittssolge bisher etwas zu spät angesett worden ist. Die Resultate der Studien über Holbeins Graphit von H. Koegler und von mir nötigen mich aber zu der Unnahme, daß der Schnitt der Holzstöcke schon im Jahre 1523 begonnen wurde und nichts steht der Unnahme mehr im Wege, daß Plan und Konzeption eine Nachwirfung der Parteikämpse des Jahres 1521 sind.

Der Kern der Folge besteht aus vierundvierzig Holzschnitten, in denen dargestellt ist, wie ein menschliches Gerippe als Tod oder Bote